

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit; Änderung; Verhandlungen

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (im Folgenden «Durchführungsvereinbarung») ist am 10. September 2015 unterzeichnet worden und mit 1. August 2017 in Kraft getreten (BGBl. III 98/2017).

Ziel der Durchführungsvereinbarung ist die effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen automatisierter Halterdatenaustausch, Ausforschung und Vernehmung des Lenkers, Übersendung und Zustellung von amtlichen Schriftstücken und Vollstreckungshilfe.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Durchführungsvereinbarung fehlten im Fürstentum Liechtenstein die technischen und administrativen Voraussetzungen für den direkten automationsunterstützten Halterdatenaustausch mit der Republik Österreich. Der Halterdatenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich wird daher über die technische Infrastruktur der Schweiz durchgeführt. Das Fürstentum Liechtenstein hat nunmehr die notwendige technische Infrastruktur

aufgebaut, damit Fahrzeughalterdaten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich direkt ausgetauscht werden können.

Die Praxis hat darüber hinaus auch für das Fürstentum Liechtenstein gezeigt, dass zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften ebenfalls Online-Abfragen in Echtzeit erforderlich sind, was jedoch bisher aufgrund der Beschränkung in Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nicht vorgesehen ist. Zudem hat sich herausgestellt, dass zur Durchführung des Kapitels VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auch Abfragen mit der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer notwendig sind.

Für die Verhandlung entsprechender Änderungen der Durchführungsvereinbarung wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter Hon.-Prof. MMag. Gregor
Schusterschitz,
Delegationsleiter

Leiter der Abteilung Allgemeines Völkerrecht,
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Gesandter Mag. Andreas Somogyi
stv. Delegationsleiter

Leiter der Abteilung für Rechtsschutz; Rechts-
und Amtshilfe; allgemeine
Rechtsangelegenheiten, Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. Theresa Eder, MA
stv. Delegationsleiterin

Abteilung EU- und internationale
Angelegenheiten, Bundesministerium für Inneres

Amtsdirktorin Mag. Dr. Birgit Gschier

Leiterin des Referats für zwischenstaatliche
Abkommen (Straf- und Zivilrecht; innere
Sicherheit), Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Stephanie Stipsits

Abteilung EU- und internationale
Angelegenheiten, Bundesministerium für Inneres

Falls erforderlich, werden der österreichischen Verhandlungsdelegation weitere Beraterinnen oder Berater des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen

kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über die Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zu bevollmächtigen.

3. September 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister